

Cobiland Oldernholz 6 33719 Bielefeld
Amt für Jugend und Familie
Jugendamt
Niederwall 23

33602 Bielefeld

Es schreibt Ihnen
Wibke Schmitzfranz

Datum
22.04.2022

Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Hiermit stellen wir den Antrag auf Anerkennung des Vereins „COBILAND e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe. In Trägerschaft des Vereins wird eine Kindertagespflege für bis zu 5 Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren betrieben.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Oldernholz 6 in 33719 Bielefeld in den Räumen der HÜCOBI GmbH. Telefon 0521/39068-92 Mail: cobiland@huecobi.de.

Der Verein hat bei der Gründung 7 Mitglieder.

Der Vereinsvorstand besteht aus folgenden Personen:

Vorsitzender: Julius Hüttemann geb. 06.04.1989
wohnhaft Ritterstr. 1, 33604 Bielefeld, Geschäftsführer

Vorsitzende Katharina Hüttemann geb. 19.04.1959
wohnhaft Furthwänglerstr. 11, 33602 Bielefeld, Sachbearbeiterin

Schriftführerin Wibke Schmitzfranz geb. 18.05.1971
wohnhaft Reichenbacher Str. 22, 33428 Harsewinkel, Buchhalterin

Mit Unterstützung der REGE wurde im Jahr 2013 das Bestreben zur Schaffung einer Betreuung von Kindern der Beschäftigten umgesetzt. Geeignete Räumlichkeiten konnten auf dem Firmengelände geschaffen und eine qualifizierte Fachkraft eingestellt werden.

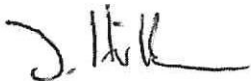
Der Betrieb konnte zum 01.01.2014 aufgenommen werden. Es werden hier seitdem nicht nur Kinder von Mitarbeitenden betreut, sondern auch Bielefelder Kinder aus der näheren Umgebung. Das COBILAND hat von 7:45 bis 13:45 Uhr geöffnet und steht den Eltern somit für 6 Stunden am Tag zur Verfügung.

Die Einrichtung wird seit dem Tag der Eröffnung von Frau Karina Fröhlich geleitet. Frau Fröhlich ist gelernte Kinderpflegerin. Sie hat in einer Kindertageseinrichtung wie auch selbstständig als Tagesmutter gearbeitet. Durch Fortbildungen hat sie ihr Fachwissen erweitert.

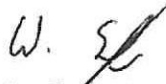
Durch Vorgaben des Landes NRW über das KiBiz ist es nun ab 1.8.2022 erforderlich, dass der Anstellungsträger ein anerkannter Träger der Jugendhilfe ist. Um das Angebot fortführen und weiterhin fünf Betreuungsplätze bereitstellen zu können, wurde nun ein Verein gegründet, bei dem die Betreuungsperson angestellt wird.

Näheres zu pädagogischen Inhalten, Elternarbeit und Abläufen und ergibt sich aus dem erstellten Konzept zur Tagespflege.

Mit freundlichem Gruß



Julius Hüttemann



Wibke Schmit Franz

Protokoll
über die Gründung des
Vereins Cobiland

Am 24.02.2022 fanden sich in Oldernholz 6, 33719 Bielefeld die in der dieser Niederschrift beigelegten Anwesenheitsliste (Anlage 1) genannten Damen und Herren zur Beschlussfassung über die Gründung eines Vereins mit dem Zweck der Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Förderung der Erziehung, zu verwirklichen insbesondere durch die Unterhaltung einer Kindertagespflegereinrichtung ein.

Herr Julius Hüttemann eröffnete um 14:00 Uhr die Versammlung, begrüßte die Erschienenen, erläuterte den Zweck der Zusammenkunft und übernahm auf Wunsch und Zuruf aller Versammlungsteilnehmer die Leitung der Versammlung

Auf Vorschlag des Versammlungsleiters wurde weiter Frau Wibke Schmitz durch Zuruf und mit ihrer Zustimmung zur Schriftführerin gewählt.

Der Versammlungsleiter gab sodann folgende Tagesordnung für die Versammlung bekannt:

- Beratung und Feststellung der Vereinssatzung und Gründung des Vereins (TOP 1)
- Wahl der Vorstandsmitglieder (TOP 2)
- Diskussion und ggf. Beschlussfassung über anstehende Aufgaben des Vereins, u. a. Eintragung in das Vereinsregister als e. V. (TOP 3)

Widerspruch gegen die vorgeschlagene Tagesordnung wurde nicht erhoben; diese wurde anschließend wie folgt erledigt:

TOP 1:

Der Versammlungsleiter erläuterte den Inhalt der im Vorfeld der Versammlung erarbeiteten Vereinssatzung. Er erklärte, dass gegen die Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Vereinssatzung nach schriftlich erteilter Auskunft des Finanzamtes Bielefeld-Außenstadt, Frau Heinze vom 03.02.2022 keine Bedenken bestehen. Nach ausführlicher Diskussion über die Satzung waren alle Erschienenen mit der vorgeschlagenen Satzung einverstanden. Einstimmig durch Handzeichen wurde von allen Anwesenden beschlossen und erklärt,

- den Verein Cobiland mit dem Sitz in Bielefeld zu gründen
- ihm die Satzung zu geben, die dieser Niederschrift (als Anlage 2) beigelegt ist
- dem Verein als Gründungsmitglieder anzugehören.

Der Versammlungsleiter bat die Erschienenen, ihren Beitritt zum Verein durch Unterzeichnung der Satzung zu dokumentieren. Die Anwesenden unterzeichneten daraufhin die Satzung.

TOP 2:

Anschließend wurde die Wahl der Mitglieder des Vorstands als Einzelwahl durchgeführt. Dabei wurden die Bestimmungen der soeben beschlossenen Satzung beachtet. Vorgeschlagen und unter Enthaltung des jeweiligen Bewerbers wurden unter Besetzung sämtlicher in der Satzung vorgesehener Vorstandsposten die nachgenannten Personen durch Handzeichen gewählt.

Die Wahl erfolgte jeweils einstimmig (*bzw. Die Wahl erfolgte mit dem bei den jeweils Gewählten angegebenen Stimmergebnis*).

➤ zum 1. Vorsitzenden:

Herr Julius Hüttemann, geb. am 06.04.1989, wohnhaft Ritterstr. 11, 33602 Bielefeld

➤ zum 2. Vorsitzenden:

Frau Katharina Hüttemann, geb. 19.04.1959, wohnhaft Furtwänglerstr. 11, 33604 Bielefeld

➤ zum Schatzmeister:

Frau Wibke Schmit Franz, geb. 18.05.1971, wohnhaft Reichenbacherstr. 22, 33428 Harsewinkel

Alle Gewählten erklärten, die Wahl anzunehmen.

TOP 3:

Die Versammlung erörterte sodann anstehende erste Maßnahmen zur Verwirklichung des Vereinszwecks.

Hierbei ging es unter anderem um die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des AG Bielefeld, damit der Verein den Zusatz e. V. führen kann.

Auf Vorschlag des Versammlungsleiters beschloss die Versammlung einstimmig durch Handzeichen, dass die Eintragung im Vereinsregister beantragt werden soll.

Ebenfalls auf Vorschlag des Versammlungsleiters wurde durch Handzeichen einstimmig beschlossen, dass der Vorstand ermächtigt wird, durch Ergänzung der Satzung möglicherweise vom Registergericht beanstandete Satzungsformulierungen entsprechend zu ändern.

Beschlüsse zu den übrigen Themen wurden nicht gefasst.

Der Versammlungsleiter stellte alle gefassten Beschlüsse fest und schloss, nachdem niemand mehr das Wort wünschte, die Versammlung um 14:30 Uhr.

Julius Hüttemann



(Versammlungsleiter und erster Vorsitzender)

Wibke Schmitz



(Schriftführerin)

Anlage 1

Anwesenheitsliste Gründungsversammlung Verein Cobiland

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Adresse	Unterschrift
1	Hüllermann	Julius	Rifsholde 11, 33602 Bielefeld	J. Hüllermann
2	Hüllermann	Julia	Furtwengstraße 11, 33604 Bielefeld	J. Hüllermann
3	Hüllermann	Katharina	Furtwengstraße 11, 33604 Bielefeld	K. Hüllermann
4	Schillhorn	Wilke	Reichenbacher Str. 22, 33426 Herzele	W. Schillhorn
5	Hunling	Danij	Spengels Str. 36, 49328 Melle	D. Hunling
6	Fröhlich	Karina	Königsplatz 10, 33605 Bielefeld	K. Fröhlich
7	Greiser	Marika	Amalte Dreihe 48, 33605 Bielefeld	M. Greiser

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Cobiland.
- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Bielefeld.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Kindertagespflegereinrichtung. Der Verein ist als Träger freier Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII tätig.
- (3) Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO), durch planmäßiges Zusammenwirken mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Körperschaften und durch das Halten von Beteiligungen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften verwirklichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
- a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
 - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - c) durch Austritt (Abs. 4);
 - d) durch Ausschluss (Abs. 5).
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahrs zulässig.
- (5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied den Vereinsinteressen grob zuwider gehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

§ 5 Pflichten der Mitglieder, Kommunikation

- (1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
- (4) Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift auch in Textform per E-Mail abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder den Vorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mailadressen des Vorstands oder der Geschäftsstelle erfolgen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (§§ 7 und 8);
- (2) der Vorstand (§§ 9 und 10).

§ 7 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
- (2) Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung in Textform von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem.:
- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung;
 - b) die Änderung oder Neufassung der Satzung, soweit kein Fall des § 9 Abs. 3 Buchst. h vorliegt, und einer etwaigen Beitragsordnung;
 - c) die Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - d) die Wahl des Kassenprüfers;
 - e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - f) Beschlussfassung über eine Vergütung des Vorstands (§ 9 Abs. 5);
 - g) sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen.

§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise durch den Schatzmeister geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekanntzugeben.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt – mit Ausnahme der Wahlen (Abs. 6) – durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.
- (6) Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei

Stimmengleichheit erfolgt zwischen den stimmungsgleichen Kandidaten eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der ältere Kandidat als gewählt.

- (7) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern die Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vor der Versammlung oder auf elektronischem Weg vor oder während der Versammlung zu ermöglichen.
- (9) Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist in Textform abgegeben hat. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden;
 - b) dem 2. Vorsitzenden sowie
 - c) dem Schatzmeister.

Die vorstehend unter a) bis c) genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den Vorstand i. S. d. § 26 BGB. Der 1. und 2. Vorsitzende sind je einzelvertretungsberechtigt. Der Schatzmeister ist zusammen mit je einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsbefugt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

- (2) Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur Mitglieder des Vereins.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Führen der Bücher;
 - d) Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
 - e) Abschluss u. Kündigung von Dienst- u. Arbeitsverträgen;
 - f) Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern;
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - h) Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (5) Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Mitglieder des Vorstands können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den 1. Vorsitzenden, ersatzweise den 2. Vorsitzenden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Nach

Maßgabe der Regelungen in Satz 1–3 können Vorstandssitzungen auch fernmündlich oder in elektronischer Form (z. B. per Videokonferenz) erfolgen.

- (2) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des 2. Vorsitzenden.
- (3) Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
- (4) Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen Kassenprüfer sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Der Kassenprüfer, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.
- (2) Die Wiederwahl des Kassenprüfers und des stellvertretenden Kassenprüfers ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den TuS „Einigkeit“ Hillegossen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

D. H. K.
H. K.

H. K.
H. K.
H. K.

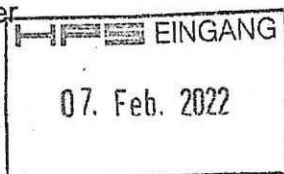
D. H. K.
H. K.
H. K.



Auskunft erteilt
Frau Heinze
service-5349@fv.nrw.de
Durchwahl-Nr.
0521 548-3734

Zimmer
123

HPS Steuerberatungsges.
PartGmbH
z. Hd. Herrn Kanzlsperger
Postfach 4141
32025 Herford



Steuernummer / Aktenzeichen
neu / VBZ 5

Datum
03.02.2022

Satzungsprüfung des Vereins Cobiland e.V.

Ihre Schreiben vom 25.01.2022 und 10.12.2021

Sehr geehrter Herr Kanzlsperger,

die Satzung entspricht nach meiner Prüfung den Voraussetzungen für die Anerkennung des Cobiland e.V. als gemeinnützige Körperschaft.

Bitte reichen Sie zur Erteilung einer Steuernummer das Protokoll der Gründungsversammlung und den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung ein oder übermitteln diesen elektronisch an die Finanzverwaltung. Nach Eintragung in das Vereinsregister bitte ich um entsprechende Mitteilung und Vorlage der Eintragungsnachricht.

Der weitere Schriftverkehr mit Ihnen in steuerlichen Angelegenheiten nach Erteilung einer Steuernummer bedarf einer entsprechenden Vollmacht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heinze

Dienstgebäude
Ravensberger Str. 125
33607 Bielefeld
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
0521 548-0
Telefax
0800 10092675349
Telefax Ausland
0049 521 548-1231

Allgemeine Sprechzeiten
Mo.-Mi. u. Fr. 7:30-12:00 Uhr Do. 07:30-17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

BBk Bielefeld
IBAN DE44 4800 0000 0048 0015 01
BIC MARKDEF1480

Steuernummer:

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Amtsgericht Bielefeld

Gerichtsstr. 6

33602 Bielefeld

Eintragung des Vereins Cobiland

Die Unterzeichneten sind die Vorstandsmitglieder des am 24.02.2022 in Bielefeld gegründeten Vereins „Cobiland“.

Wir melden hiermit zur Eintragung in das Vereinsregister an:

- a) den Verein
- b) die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB (Vertretungsvorstand):
 - 1. Vorsitzender: Herr Julius Hüttemann, geb. am 06.04.1989, wohnhaft Ritterstr. 11, 33602 Bielefeld
 - 2. Vorsitzender: Frau Katharina Hüttemann, geb. am 19.04.1959, wohnhaft Furtwänglerstr. 11, 33602 Bielefeld
 - Schatzmeister: Frau Wiebke Schmitz, geb. am 18.05.1971, wohnhaft Reichenbacherstr. 22, 33428 Harsewinkel

Nach § 9 Abs. 1 der Satzung sind der 1. und 2. Vorsitzende je einzelvertretungsberechtigt. Der Schatzmeister ist zusammen mit je einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsbefugt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

Der Verein hat zurzeit 7 Mitglieder. Ein Beitrag wird nicht erhoben (§ 5 Abs. 2 der Satzung). Die Anschrift des Vereins ist Oldernholz 6, 33719 Bielefeld.

Der Anmeldung sind als Anlagen beigelegt:

- a) die am 24.02.2022 beschlossene und von 7 Gründungsmitgliedern unterzeichnete Satzung im Original und mit zwei beglaubigten Abschriften
- b) eine Abschrift des Protokolls der Gründungsversammlung vom 24.02.2022, aus dem sich die Vorstandswahl ergibt.

Wir bevollmächtigen den Notar Dr. Michael Geilert in Herford, uns im weiteren
Registerverfahren uneingeschränkt zu vertreten.

Herford, den 28. Februar 2022

W. G.

V. H. H.

J. Hite

Nummer 188 des Urkundenverzeichnisses für 2022

Vorstehende, heute vor mir vollzogene Namensunterschriften

1. des Herrn Julius Hüttemann, geb. am 06.04.1989,
wohnhafte Ritterstraße 11, 33602 Bielefeld,
2. der Frau Katharina Hüttemann, geb. am 19.04.1959,
wohnhafte Furtwänglerstraße 11, 33604 Bielefeld,
-beide von Person bekannt-
3. der Frau Wiebke Schmitz, geb. am 18.05.1971,
wohnhafte Reichenbacherstr. 22, 33428 Harsewinkel
-ausgewiesen durch Vorlage ihres Personalausweises-

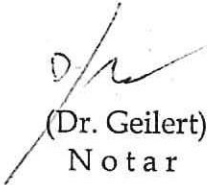
beglaubige ich hiermit.

Die Frage nach einer Vorbefassung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 7 BeurkG wurde von den Erschienenen verneint.

Die vorstehend unterschriebene Erklärung habe ich nach § 378 Absatz 3 Satz 1 FamFG auf Eintragungsfähigkeit geprüft.

Herford, den 28. Februar 2022




(Dr. Geilert)
Notar

Konzeption

Karina Fröhlich

Kindertagespflege der Firma HÜCOBI

Herzlich Willkommen im Cobiland

Unsere Kindertagespflege wurde am 01. Januar 2014 eröffnet und bietet unseren Kindern eine halbtägige Betreuung an.

Als ein bereits in der vierten Generation von der Familie Hüttemann geführtes Unternehmen, legen wir viel Wert auf ein familiäres Betriebsumfeld.

Die letzten Jahre wurden wir mit einem richtigem Baby-Boom beschenkt, aus diesem Grund wollten wir den werdenden und frisch gebackenen Müttern sowie Vätern, die Vereinbarkeit zwischen Beruf und Familie erleichtern und mit einer eigenen innerbetrieblichen Kindertagespflege unterstützen.

Natürlich freuen wir uns immer über frischen Wind von außerhalb und nehmen auch gerne Kinder auf, die nicht von HÜCOBI kommen.

Räumlichkeiten

Das Cobiland verfügt über einen großen Gruppenraum in dem z.B. gebastelt, gespielt, gefrühstückt und getanzt wird. Hier befindet sich für jedes Kind ein eigener Garderobenhaken, wo die Jacken und Taschen aufgehängt werden können.

Der Nebenraum, der nur durch eine Schiebetür getrennt ist, befindet sich unser Schlaf, tobe, Leseraum. Er wird vielfältig von uns genutzt. Mal werden Bücher gelesen, mal Buden bebaut und auch mal einfach nur auf der Matratze geturnt.

Unser Garten verfügt über eine Fläche von ca. 80 qm. Dieser ist komplett eingezäunt. Es gibt bei uns unter anderem eine Rutsche, eine Schaukel, eine Wippe, einen Sandkasten und ein schönes Spielhaus.

Fakten zur Kindertagespflege

- Festangestellte Tagespflegeperson „Karina Fröhlich“
- Betreuung findet in unternehmenseigenen Räumlichkeiten statt
- Kosten der Betreuung richten sich nach dem Einkommen
- Pflegeerlaubnis zur Betreuung von 5 Kindern
- Pflegezeiten: 6 Stunden täglich

Ein paar Informationen zur HÜCOBI GmbH:

- Gründung 1919
- Tätigkeitsfeld: Technischer Großhandel für flexible Verbindungselemente
- Mitarbeiterzahl 55 Personen
- Internationale Präsenz: Niederlassungen in den Niederlanden, Österreich und Polen

Die Tagesmutter

Mein Name ist Karina Fröhlich. Ich bin 1983 geboren und wohne in Bad Salzuflen. Zu meinen Hobbys gehören die Zeit in der Natur zu verbringen, lange Spaziergänge mit meiner Tochter und meinem Hund zu unternehmen, basteln, kochen und natürlich meine Freunde treffen.

Mein beruflicher Werdegang

Als Tagesmutter arbeite ich bereits seit über elf Jahren. Dank meiner Ausbildung zur staatlich anerkannten Kinderpflegerin und zahlreichen Fortbildungen habe ich meine Erfahrungen im Bereich der Betreuung und Förderung von Kindern unter 3 gesammelt. Hier stelle ich meinen beruflichen Werdegang im Detail vor:

1. Die Ausbildung zur Kinderpflegerin
2. 1 Jahr Krabbelgruppe (Spatzennest)
3. 5 Jahre ev. KITA Kinderbrücke
4. 11 Jahre Tagespflegeperson

Öffnungszeiten

Unser Cobiland ist geöffnet, von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:45-13:45 Uhr

Ferienzeiten

Die Urlaubszeiten werden zu Beginn eines neuen Jahres umgehend an die Eltern und das Jugendamt übermittelt.

An den Feiertagen, sowie Brückentagen und zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt das Cobiland geschlossen.

Lage der Kindertagepflege

Unsere Kindertagespflege befindet sich in Bielefeld Oldentrup, Oldernholz 6.

In 5 min zu Fuß, erreichen wir einen schönen Park, den wir sehr oft besuchen.

Die Firma HÜCOBI hat für diese Ausflüge einen Krippenwagen angeschafft. Dort haben bis zu 6 Kinder Platz.

Meine Ziele

Im Cobiland hat jedes einzelne Kind die Möglichkeit ganz individuell und nach dessen Bedürfnissen betreut und gefördert zu werden.

Durch unsere kleine Gruppe, ist es mir möglich, auf jedes Kind und dessen Stärken und Schwächen einzugehen.

„Hier darfst du sein wie du bist, weil wir dich lieb haben so wie du bist“

Der Respektvolle Umgang miteinander ist mir sehr wichtig.

So werden wertvolle Bausteine fürs junge Leben gesetzt.

„In unserer Unterschiedlichkeit liegt auch unsere Stärke. Dazu gehören Respekt füreinander und das Streben nach dem Miteinander“

Die Erziehung zur Selbstständigkeit liegt mir sehr am Herzen, deshalb versuche ich die Kinder in die alltäglichen Situationen mit einzubeziehen.

Dazu gehören z.B. Frühstück vorbereiten, Tisch decken, Lätzchen holen, anziehen, Hände waschen usw.

Ich halte mich beobachtend im Hintergrund, wenn zwischen den Kindern kleine, harmlose Konflikte entstehen. Dabei erstaunt es mich immer wieder, wie selbst die kleinsten Kinder ihre Konflikte teilweise selbstständig lösen können.

Das ist eine gute Vorbereitung für den Kindergarten.

Meinen Kindern tut der Kontakt zu gleichaltrigen Kindern sehr gut.

Auch in den jungen Jahren entstehen schon schöne Freundschaften

Die Kinder entwickeln Empathie füreinander und erleben ihre eigenen Emotionen, Sie lernen was es bedeutet getröstet zu werden oder was es bedeutet zu trösten. Sie erleben was es bedeutet Freude zu empfinden, Vertrauen zu fassen und eine Gemeinschaft zu sein.

Durch unsere kleine Gruppe ist eine familiäre Atmosphäre entstanden, die sowohl von den Kindern, als auch von den Eltern sehr genossen wird.

Angebote und Förderung

Im Cobiland wird sehr gerne gesungen und musiziert.

Die Kinder haben die Möglichkeit mit kleinen Instrumenten, wie z.B. Rassel, Trommel, Xylophon zu musizieren. Dabei wird das Gehör, das Taktgefühl und die Motorik geschult. Dabei haben sie natürlich jede Menge Spaß.

Singen ist ein großer Bestandteil in meiner täglichen Arbeit. Es wird zu verschiedenen Situationen gesungen, z.B. beim Aufräumen, Essen gehen oder Hände waschen. Dazu gibt es kleine Reime und Gesänge, an denen die Kinder sich orientieren können. Zudem stärkt es auch noch die Sprache.

Kleine Fingerspiele und Reime werden bei den Kindern sehr gerne angenommen. Oftmals können die größeren Kinder schon mitsprechen und die Finger dazu bewegen. Das schult die Kognitive Entwicklung und die Feinmotorik und natürlich auch die Sprache.

Im kreativen Bereich arbeite ich sehr gerne mit Fingerfarben, wodurch die Wahrnehmung gestärkt wird. Zudem haben die Kinder wahnsinnigen Spaß einfach mal rum zu matschen und Farben zu mischen.

Kleine Schnipsel werden auch gerne mit dem Klebestift aufgeklebt.

So entstanden hier schon die schönsten Meisterwerke.

Dazu dürfen natürlich Buntstift und Wachsmalkreide nicht fehlen.

Mir ist es sehr wichtig, dass die Kinder die verschiedensten Materialien kennen lernen dürfen, um sich kreativ austoben zu können.

„Manchmal haben die kleinsten die größten Ideen“

Die Kinder lernen etwas zu erschaffen, etwas schön zu finden und Lob zu bekommen.

Dadurch werden Sie selbstbewusst und lernen auch selbst ihr Können zu schätzen.

Ich stärke und bestätige die Kinder in ihrem Tun.

Garten

In unserem Garten gibt es auch viele Spannende Spielanregungen. Unter anderem wird hier geschaukelt, gematscht, Blumen gepflückt oder Sandkuchen gebacken.

Draußen ist es doch am schönsten!

Draußen in der Natur fördern wir unsere eigene Wahrnehmung wie z.B.

- Wie fühlt sich ein Stein an?
- Wie kalt und stark kann der Wind sein?
- Wie fühlt sich die warme Sonne auf der Haut an?
- Kannst du die Vögel zwitschern hören?
- Wie fühlt sich die Kastanie an?
- Ist es leicht zu balancieren?
- Wie laut können wir schreien?
- Wie ist es in Pfützen zu springen?

Auch lernen die Kinder hier ihre Körperlichen Grenzen kennen wie z.B.

- Wie schnell kann ich rennen ohne dass ich hin falle?
- Wie kalt fühlen sich meine Hände an ohne Handschuhe?
- Wie fühlt es sich an, wenn ich mich nass mache?

Freispiel

Ein ganz wichtiger Punkt in meiner Arbeit ist das Freispiel.

Im Freispiel können die Kinder ihre Kreativität entdecken und Erfolgserlebnisse sammeln.

Sie lernen voneinander und stärken ihr Sozialverhalten.

Das spielen sorgt für Beziehungs- und Bindungsangebote.

Die Kinder können dadurch sicherer und flexibler auf unvorhergesehenes reagieren und werden selbstbewusster.

Sie dürfen kleine Erfinder sein!

Durch das Freispiel bewegen sich die Kinder mehr und können ihre Bewegungen besser koordinieren.

Freies kindliches Spielen braucht mehr Freiraum. Spielen ist ein Grundbedürfnis!

Lernen geht 100 Wege

- Lernen durch Bewegung
- Lernen durch Tun
- Lernen durch Zufall
- Lernen durch Ausprobieren
- Lernen durch Nachahmung
- Lernen durch Wiederholen
- Lernen durch Auseinandersetzungen
- Lernen durch Fragen
- Lernen durch Aushalten

Das Cobiland ermöglicht den Kindern genau diese Wege, täglich auszuprobieren und zu verinnerlichen.

Gesundheit und Ernährung

In meiner Kindertagespflege lege ich viel Wert auf gesunde Ernährung und viel Zeit an der frischen Luft.

Frühstück

Die Firma HÜCOBI stellt jeden Morgen ein ausgewogenes, leckeres und frisch zubereitetes Frühstück für die Kinder. Dieses bereite ich täglich mit den Kindern zusammen zu.

Besonderen Wert lege ich hierbei auf ausgewogene und Abwechslungsreiche Lebensmittel. Auf unserem Speiseplan stehen beispielsweise frisches Obst, Joghurt, Rohkost, Wurst, Käse, Müsli, selbstgebackene Brötchen usw.

Da ich privat auch sehr gerne backe, überrasche ich die Kinder immer mit kleinen Köstlichkeiten.

Mittagessen

Das Mittagessen wird abwechselnd von unseren lieben Mamis zuhause zubereitet und hier erwärmt. Es hängt für jeden Monat im Gruppenraum eine Liste aus, wann welche Mutter mit dem Kochen dran ist. Jede Familie kocht anders, so haben wir täglich eine abwechslungsreiche und nahrhafte Mahlzeit für unsere COBI-Kids. Es ist den Eltern freigestellt, was sie kochen möchten.

Körperhygiene und Sauberkeitserziehung

Selbstverständlich werden die Spielsachen und auch die Räumlichkeiten regelmäßig gründlich gereinigt.

Wir waschen uns vor und nach dem Mittagessen Gesicht und Hände. Pampers werden vor dem Mittagsschlaf (oder bei Bedarf) bei jedem Kind gewechselt.

Sauberkeitserziehung setzt eine gewisse körperliche Reife voraus. Das heißt konkret, dass bestimmte Muskeln und Nervenbahnen ausgebildet sein müssen, damit das Kind seine Blasen und Darmmuskulatur kontrollieren kann.

Sauber werden ist ein Prozess, ebenso wie laufen lernen oder sprechen lernen. Sauberkeit soll vom Kind ausgehen! Zu frühe Sauberkeitserziehung kann später zu massiven Problemen und Rückfällen führen, das Kind braucht die nötige Reife. Dieser Prozess darf nicht abgekürzt werden, kann aber unterstützt werden. Zwang erzeugt bei Kindern nur Spannungen und Spannungen verschließen alle Körperöffnungen. Der bessere Weg ist hier, auf die Fähigkeiten des Kindes zu vertrauen und abzuwarten.

Eltern sollten erst dann aktiv werden, wenn ihr Kind soweit ist, dass es im Nachhinein melden kann jetzt habe ich Pipi (oder Kacka) gemacht.

Von nun an lohnt es sich, einen Toilettengang anzubieten, sobald das Kind Anzeichen von Harndrang oder Darmtätigkeit zeigt.

Bildungsdokumentation

Jedes Kind bekommt zum Eintritt in die Kindertagespflege einen eigenen Ordner angelegt. In diesem Ordner wird die Zeit im Cobiland dokumentiert, ich sammle dann gebastelte und gemalte Werke.

Auch reichlich Fotos kommen zur Erinnerung hinein. Lustige Zitate der Kinder werden dann festgehalten, genauso wie wichtige Ereignisse wie z.B. die ersten Schritte, das erste Wort, Geburtstage, Karneval usw.

Dieser Ordner wird komplett positiv gestaltet.

Defizite oder Schwächen haben darin nichts verloren.

Solche Dinge werden in einem persönlichen Gespräch besprochen und Lösungen gefunden.

Diesen Ordner erhalten die Kinder zum Abschied.

Aus Erfahrung weiß ich, dass die Kinder sich den Ordner gerne anschauen nach der Zeit im Cobiland.

Auch die Oma's, Opa's, Tanten, Onkel usw. freuen sich immer sehr darüber, einen Einblick vom Cobiland zu bekommen.

Wenn sie ihn nicht schon persönlich erleben konnten.

Zusammenarbeit mit den Eltern

Eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern ist mir sehr wichtig.

Ich möchte dass sich die Eltern sowie Oma's und Opa's sehr wohl bei mir im Cobiland fühlen.

Nur wenn sich die Eltern wohl fühlen und Vertrauen zu mir haben, können es die Kinder auch. Da bin ich mir sicher. Ich habe für jede Familie ein offenes Ohr, ob es Erziehungsfragen sind oder auch Probleme. In wichtigen Angelegenheiten bin ich für die Eltern jederzeit erreichbar.

Ich freue mich immer über einen Austausch und bin offen für Kritik und Anregungen.

Ein ehrlicher und Respektvoller Umgang ist für mich im Cobiland sehr wichtig.

Kooperation mit dem Jugendamt

Es besteht ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt Bielefeld vom 01.01.2016 der nicht befristet ist.

Frau Fröhlich ist mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag bei der Firma HÜCOBI angestellt und alle Abrechnungen finden zwischen dem Jugendamt und der HÜCOBI GmbH statt.

Die Verwaltung der Tagespflege liegt somit bei der HÜCOBI GMBH.
Ansprechpartnerin: Wibke Schmitfranz